

zur Erreichung von Zwecken, die sie nicht kennen, an die sie wahrscheinlich weder denken noch glauben.

Daß es sich aber hier nicht um Utopien handelt, sondern daß die Erreichung dieses Ziels zum Teil schon gelungen ist, dafür haben wir bereits vor zwei Jahren in dieser Zeitschrift Beweise genug angeführt. In der „Christlichen Welt“ teilt H. Haas eine buddhistische Predigt aus Japan mit,¹⁾ von der er selber sagt, sie möge heimische Leser beinahe annehmen wie protestantisches Christentum, selbstverständlich nicht „orthodoxes“, sondern modernes protestantisches Christentum. Sie mutet einen auch an wie eine modernistische wissenschaftliche Erklärung über das Wesen des Christentums. Sie wäre auch gar nicht am unrechten Platz, wenn sie in einer Sammlung von Erbauungsreden aus einer Freimaurerloge stünde. Man fände sie auch nicht unangebracht, wenn man sie gedruckt läse als Rektoratsrede, die ein Professor der protestantischen Theologie an einer deutschen Universität gehalten hätte. Japanische Buddhisten und indische Brahmanisten können sich bereits ganz gut auf sogenannten christlichen Kanzeln in Europa und in Amerika hören lassen, und India und Japaner würden kaum in ihren Gefühlen verlegt werden, wenn ihnen ein Unitarier oder ein Methodist oder ein monistischer Domprediger aus Bremen sein Wort Gottes verkündigen würde. Die Mohammedaner haben sich noch geweigert, den Kongreß in Chicago zu beschicken, die Jung-Türken würden sich kaum mehr ferne halten. Inzwischen schreibt der zum Islam übergetretene Mohammed Adil Schmitz Du Moulin Buch um Buch, um uns zu überzeugen, daß der Geist des modernistisch erklärten Mohammedanismus durchaus derselbe ist wie der Geist des modernistisch erklärten Christentums, und wir möchten den sehen, der das zu leugnen vermöchte. Der Übergang vom Modernismus zur allgemeinen Religionsbruderschaft ist eine höchst einfache Sache, er ist nur, um mit einem modernistischen Ausdruck zu sprechen, die „Weiterentwicklung der Religion“.

Zur Frage über das gegenseitige Rechtsverhältnis zwischen Lateinern und Ruthenen.

Von Johann Roth S. J., Professor des Kirchenrechts in Krakau.

Im Jahre 1898 hatten Polen und Ruthenen begonnen, sich in dem Missionsgebiete von Argentinien anzusiedeln. Die ersten

¹⁾ Christliche Welt 1908, 1081—1088.

erhielten bereits kurze Zeit darauf einen ihrer Sprache kundigen Priester aus der Kongregation vom göttlichen Worte, dem dann noch zwei weitere aus derselben Gesellschaft zugeteilt wurden. Nicht so glücklich waren die Ruthenen. Ihren wiederholten Bitten, man möchte ihnen ruthenische Priester schicken, konnte von kirchlicher Seite besonders wegen Mangel an geeigneten Priestern des ruthenischen Ritus nicht Folge gegeben werden. Eine Wendung zu Gunsten der Ruthenen trat erst ein, als gegen Ende des Jahres 1907 ein russischer Pope in den von Unierten bewohnten Kolonien plötzlich auftauchte und durch Versprechungen und noch mehr mit russischem Gelde es in kurzer Zeit dahin brachte, 60 Familien für das Schisma zu gewinnen und eine selbständige schismatische Kirchengemeinde zu begründen. Um dem weiteren Umschreiten des Schismas zu steuern, sahen sich die kirchlichen Behörden veranlaßt, einen Basilianer aus Brasilien zu berufen, der die dem Glauben treu gebliebenen Ruthenen pastorierte. Nachdem dieser nach achtmonatlichem segensreichen Wirken auf seinen verlassenen Posten wieder zurückberufen worden, trat im verflossenen Jahre ein ruthenischer Weltpriester aus Galizien an seine Stelle. Wenn auch bei der großen Zahl der von Ruthenen bewohnten Stationen und der weiten Entfernung der einzelnen voneinander lebhaft zu wünschen wäre, daß mehrere ruthenische Priester sich in die Arbeit teilten, so ist doch vorderhand wenigstens dem schreindsten Bedürfnisse abgeholfen und so viel erreicht, daß dem weiteren Abfall von Ruthenen zum Schisma nach Möglichkeit vorgebeugt ist.

Bis zur Ankunft des ersten ruthenischen Priesters waren die Ruthenen Argentiniens auf die dortigen lateinischen Missionäre angewiesen und daher konformierten sie sich, insbesondere im Empfang der heiligen Sakramente, dem lateinischen Ritus.¹⁾ Der beständige Kontakt mit Lateinern und vor allem die fast zehnjährige Leitung durch Missionäre des lateinischen Ritus mußten aber naturgemäß zur Folge haben, daß viele Ruthenen ihrem Ritus allmählich entfremdet wurden und zur Annahme des lateinischen Ritus hinneigten. Während die einen im Übergang zum lateinischen Ritus das sicherste Mittel gegen die Gefahr erblickten, dem katholischen Glauben untreu und in das Schisma hineingezogen zu werden, lassen sich andere von minder lauteren Beweggründen leiten, indem sie glauben, dem ruthenischen Ritus als einem dem Lande fremdartigen Elemente jede Existenzberechtigung absprechen zu müssen.

Daß eine derartige Bewegung unter den Ruthenen selbst den lateinischen Klerus in eine recht schwierige Lage versetzt, ist einleuchtend. Es liegt die Gefahr nahe, daß es früher oder später zu

¹⁾ Es werden, Gott sei Dank, die sicher tief zu beklagenden Fälle immer seltener, wo im Auslande weilende Ruthenen jede geistliche Hilfeleistung seitens lateinischer Priester abweisen in der ihnen auf unverantwortliche Weise beigebrachten Meinung, es sei ihnen nicht erlaubt, bei lateinischen Priestern zu beichten, lateinische Kirchen zu besuchen, der lateinischen Messe beizuwohnen usw.

unliebsamen Konflikten komme, die das friedliche Zusammenleben der Gläubigen und insbesondere die Liebe und Eintracht unter dem Klerus beider Riten stören und gefährden könnten.

Bei einer solchen Sachlage erscheint es uns als erstes und unabweisliches Bedürfnis, daß der Klerus — der lateinische sowohl als der ruthenische — sich das gegenseitige Verhältnis der Riten vom kirchenrechtlichen Standpunkte aus vergegenwärtige, daß er sich die Frage stelle: Wie habe ich mich dem anderen Ritus gegenüber zu verhalten? Was schreibt mir das Kirchenrecht für den Verkehr mit Mitgliedern anderer Riten vor? Die genaue Kenntnis der hierauf bezüglichen Bestimmungen des Heiligen Stuhles, im Verein mit pastoreller Umsicht und Klugheit, wird ohne Zweifel nicht wenig dazu beitragen, auch gutgemeinte Uebergriffe in die Rechte des fremden Ritus zu verhindern und so jedem Mißverständnis und Konflikt den Boden von vornherein zu entziehen.

Von einem Missionär Argentiniens durch Vermittlung der geehrten Redaktion der Linzer „Theologisch-praktischen Quartalschrift“ aufgesondert, wollen wir nun zur Klärstellung des kirchenrechtlichen Verhältnisses zwischen den Lateinern und Ruthenen in Argentinien einige Punkte, die ein unmittelbar praktisches Interesse besitzen, hervorheben und näher beleuchten. Es scheint uns kaum nötig, hier daran zu erinnern, daß dieselben Grundsätze wie für Argentinien so auch für andere Länder, z. B. Schlesien, Posen, Sachsen, Schweden usw. gelten, in denen Ruthenen unter Lateinern wohnen und die gegenseitigen Rechtsverhältnisse dieser beiden Riten nicht durch spezielle Verordnungen des Heiligen Stuhles geregelt worden sind, wie dies am 14. Juni 1907 von Pius X. für die Vereinigten Staaten von Nordamerika und für die Lemberger Kirchenprovinz¹⁾ durch das Dekret der Propaganda vom 6. Oktober 1863²⁾ geschehen ist.

¹⁾ Die Lemberger Kirchenprovinz umfaßt auf Seite des lateinischen Ritus die Erzbistüme Lemberg und Tarnow, auf Seite des ruthenischen Ritus die Erzbistüme Lemberg und die Diözesen Przemysl und Stanislau. Das lateinische Fürstbistum Krakau hingegen und die ruthenische St. Norbertusparrei in Krakau, welche außer dem Großherzogtum Krakau die Bezirke Tarnow, Pilzno, Dombrowa, Mielec, Brzesko, Bochnia, Wieliczka, Podgorze, Myslenice, Wadowice, Saybusch, Biala, Chrzanow, ganz Österreichisch-Schlesien und einen Teil Mährens bis Weißkirchen und Olmütz umfaßt (Elenchus Ven. Cleri dioecesis Cracoviensis a. 1910. pag. 37 sq.), sind dem Heiligen Stuhle unmittelbar unterworfen. (Nilles, Symbolae ad illustr. hist. ecclesiae orient. Oeniponte 1885. II. 1064) und wurden von dem im Text erwähnten Dekret der Propaganda nicht berührt.

²⁾ Ist auch der endgültigen Regelung der kirchenrechtlichen Verhältnisse zwischen Lateinern und Ruthenen in der Lemberger Kirchenprovinz eine Vereinbarung der Bischöfe beider Riten voraufgegangen, so kann doch dieser Concordia, wie auch das im Text angeführte Dekret genannt wird, die Natur eines zweiseitigen Vertrages nicht zuerkannt werden. Nachdem sie von Pius IX. die allerhöchste Bestätigung erhalten, wurde sie von der Propaganda als deren eigenes Dekret publiziert (vgl. Roth, Der Rituswechsel in Polen [Linzer Theol.-prakt. Quartalschr. 1909. 268]; Arndt, De rituum relatione

Indem wir nun von diesen beiden Territorien abssehen, stellen wir zur Beleuchtung der gegenseitigen Rechtsverhältnisse des lateinischen und ruthenischen Ritus folgende Fragen:

1. Dürfen Ruthenen, die unter Lateinern wohnen, den lateinischen Ritus annehmen? Dieser Frage schließen wir gleich die analoge an, nämlich:
2. Welchem Ritus müssen sich russische Konvertiten anschließen?
3. Unter welchen Umständen ist es Ruthenen erlaubt, die heiligen Sakramente nach lateinischem Ritus zu empfangen?
4. Welche Festtage haben die Ruthenen zu feiern?
5. Wie haben sich die Ruthenen betreffs des Fastengebotes zu verhalten?
6. Welchen Rechtsbestimmungen unterstehen die Ruthenen bezüglich der Verlobnis- und Eheschließung?

I.

Dürfen Ruthenen, die unter Lateinern wohnen, den lateinischen Ritus annehmen?

Im kirchenrechtlichen Sprachgebrauch hat das Wort Ritus eine bald engere, bald weitere Bedeutung. Im engeren Sinne versteht man darunter kirchliche Zeremonien, gottesdienstliche Gebräuche.¹⁾ Gewöhnlich aber wird der Ausdruck Ritus in weiterem Sinne gebraucht und ist dann der Inbegriff aller kirchlich anerkannten Besonderheiten auf dem Gebiete der Kirchendisziplin,²⁾ die unter dem Einflusse eigentümlicher nationaler, liturgischer oder auch rein konventioneller Verhältnisse von größeren oder kleineren Gruppen kirchlicher Organismen geschaffen wurden und sich fort erhalten haben.

Weit entfernt von der Engherzigkeit der schismatischen Orientalen, die wie jetzt, so schon beim Ausbruch des Schismas neben den ihrigen keine anderen kirchlichen Gebräuche und Ueberlieferungen gelten lassen wollten, hielt die katholische Kirche³⁾ stets an dem Grundsätze fest,

iuridica ad invicem. Romae 1895. 68; Frey, Die Riten der katholischen Kirche in ihrem Verhältnisse zu einander [Der Katholik 1903. II. 34]; Hinschius, System des katholischen Kirchenrechts. Berlin 1888. IV. 428³⁾. Folglich ist der Satz: „Da die Concordia von einem Kontrahenten verletzt wird, so ist der andere Kontrahent von der Verpflichtung, sie zu beobachten, entbunden“ (vgl. Gazeta kościelna, Lemberg 1908 Nr. 35), weil von einer falschen Voraussetzung ausgehend, unrichtig. Wir wollen aber nicht bestreiten, daß das genannte Dekret der Propaganda in einigen Punkten wirklich reformbedürftig sei.

¹⁾ Conc. Trid. sess. 7. De sacr. in gen. can. 13. — Vgl. Vict. ab Appeltern, Manuale liturgicum. Mechlinae (1901) I. 1.

²⁾ Ritus nomine intelligimus disciplinam Ecclesiae auctoritate stabiliter vel usu et consuetudine eadem auctoritate comprobata (Phil. de Carboniano, Tractatus de sacris christianorum ritibus c. 8. p. 57. in seiner mit Zusätzen vermehrten Ausgabe der Theologia moralis auth. R. P. Paulus Gabr. Antoine S. J. Augustae Vindelicorum et Cracoviae 1760 pars II).

³⁾ Leo IX. ep. ad Mich. Caerul. c. 29: Ecce in hac parte Romana Ecclesia quanto discretior, moderatior et clementior vobis est! Siquidem cum intra et extra Romam plurima Graecorum monasteria reperiantur sive

daß mit der von Christus gewollten Einheit des Dogmas die Mannigfaltigkeit in liturgischer Hinsicht in keinem Widerspruch steht,¹⁾ daß diese der Braut Christi auf Erden vielmehr zu besonderer Zierde gereicht.²⁾ Reichen ja die Hauptriten mit ihren so verschiedenartigen Ceremonien und altehrwürdigen Kultussprachen bis in die Zeit der heiligen Väter und Apostel zurück. Durch ihren engen Anschluß an Rom sowie durch treue Bewahrung des einen heiligen Lebens der katholischen Kirche trotz des so verschiedenen Gewandes der rituellen Eigenheiten geben sie beredtes Zeugnis für die Glaubenseinheit und Katholizität der Kirche Christi. Nichts könnte auch geeigneter erscheinen, die Vielseitigkeit, Lebensfülle und den inneren Reichtum der Kirche klarer zu erweisen, als die mannigfaltige Schönheit der Riten. Und dienen diese auch nicht direkt zum Beweise der Wahrheit der katholischen Dogmen, so stehen sie doch da als ein lebendiger Ausdruck der verschiedenen Glaubenswahrheiten und sind gleichsam deren glänzende Erklärung.³⁾

Hieraus begreifen wir leicht, welche Stellung die Päpste den von dem römischen abweichenden Riten, insbesondere der Orientalen, eingenommen haben. Betonten sie auch mit allem Nachdruck den Vorrang des Ritus der römischen Kirche, als den der Mutter und Lehrerin aller Kirchen,⁴⁾ und waren sie deshalb prinzipiell immer

ecclesiae, nullus eorum adhuc perturbatur vel prohibetur a paterna traditione sive sua consuetudine, quin potius suadetur atque admonetur eam observare (vgl. c. 3. D. 12; — Ph. de Carbon. I. c. c. 7. p. 55).

¹⁾ Firmianus, ep. ad Cypr.: Multa pro locorum et nominum (? hominum) diversitate variantur, nec tamen propter hoc ab Ecclesiae catholicae pace atque unitate aliquando discessum est (M. 3. 1207). — S. Aug. ep. ad Casulan.: Sit ergo una fides universae quae ubique dilatatur Ecclesiae, tanquam intus in membris, etiam si ipsa fidei unitas quibusdam observationibus celebratur, quibus nullo modo, quod in fide verum est, impeditur. — Joannes Diac. ep. ad Senarium: Scire vos convenit, alia esse in fide catholica, quibus per totum mundum omnis christianus adstringitur, veluti est auctoritas Novi et Veteris Testamenti; alia rursus esse instituta Patrum, a quibus nulli licet catholico deviare, veluti Nicaeni canones et si quid huiusmodi est; itemque alia esse, quae unaquaque ecclesia tanquam propria retinet et a suis maioribus tradita sibi custodit, quae salva fide et pace catholica cum alterius regionis non observat ecclesia, ut est romana . . . Haec autem ita diversis ecclesiis diverso modo fiunt, ut tamen omnes illius reginæ vestem faciant, de qua dictum est: Astitit regina a dextris tuis in vestitu deaurato, circumamicta varietate (M. 59. 406).

²⁾ Pius IX. Encycl. Amantissimus 8. Apr. 1862. § 2: Catholicae Ecclesiae nihil plane adversatur multiplex sacrorum legitimorumque rituum varietas, quinimo ad Ecclesiae dignitatem, maiestatem, decus ac splendorem augendum maxime conductit (Jus pontif. de Prop. Fide. Romae 1894. VI.¹ 368).

³⁾ Leon. XIII. Litt. Apost. Orientalium 30. Nov. 1894 (SS. D. N. Leonis PP. XIII Allocutiones, Epistolae, Constitutiones. Brugis et Insulis 1898. V. 305).

⁴⁾ Bened. XIV. Const. Etsi pastoralis 26. Maii 1742. § II. n. 13: Ritus enim latinus propter suam praestantiam, eo quod sit ritus Sanctae Romanae Ecclesiae, omnium ecclesiarum matris et magistrae, sic supra

dem Verlassen des lateinischen Ritus abgeneigt,¹⁾ so waren sie doch stets von dem Grundsache geleitet, die Beibehaltung der liturgischen und disziplinären Besonderheiten der fremden Riten, so weit sie die wesentliche Einheit der Kirche nicht gefährdeten, noch der Wahrheit und der Lehre des katholischen Glaubens zuwider wären, sei in ihrem ganzen Umfange zu gestatten. Innerhalb dieser Schranken, welche das Dogma gezogen, anerkannten sie die volle Berechtigung der Riten und gaben unzählige Beweise ihrer oberhirtlichen Sorgfalt für deren Bestand und Reinerhaltung.

So erklärte 1215 Innozenz III. ausdrücklich, nachdem er in Konstantinopel ein lateinisches Patriarchat errichtet hatte, dem nicht nur die Lateiner, sondern auch die Griechen unterworfen sein sollten, er beabsichtigte hiermit keineswegs, den griechischen Ritus irgendwie zu benachteiligen, er wolle vielmehr „die zum Gehorsam des Apostolischen Stuhles zurückkehrenden Griechen liebevoll aufnehmen und ehren, und ihre Gebräuche und Riten, soweit es im Herrn möglich ist, aufrecht erhalten.“²⁾ Ebenso sprach sich Honorius III. in einem Schreiben an den König von Cypern aus.³⁾ Innozenz IV. gestattete den Bischöfen

graecum ritum praevalat, maxime in italicis regionibus, ubi latinis episcopis Graeci subiecti sunt, ut non modo ab ipso ad graecum transitus nullatenus permittatur, verum etiam a Graecis semel assumptus, absque apostolica dispensatione deserit nequeat (Bullar. Bened. XIV. Romae 1760. 1. 76). — Vgl. desselben Papstes Const. Allatae 26. Julii 1755 § 20 (l. c. IV. 127).

¹⁾ Nur in folgenden wenigen Ausnahmefällen erklärten die Päpste, den Lateinern den Uebertritt in einen orientalischen Ritus gestatten zu wollen: 1. Italo-Griechen, die ohne Erlaubnis des Heiligen Stuhles irgendwelche Weihen von einem lateinischen Bischof empfangen haben und deshalb zur Strafe dem lateinischen Ritus angehören, können diesen nur mit päpstlicher Dispens verlassen (Bened. XIV. Const. Etsi pastoralis § VII. n. 24 [l. c. I. 80]). — 2. Den Lateinern der Lemberger Kirchenprovinz wird aus vernünftigen Gründen der Uebertritt zum ruthenischen Ritus nach Einholung der päpstlichen Dispens gewährt (S. Congr. de Prop. Fide 6. Oct. 1863. A. a. [Collect. Lac. II. 562]). — 3. Zum lateinischen Ritus übergetretene Orientalen dürfen jederzeit zu ihrem alten Ritus zurückkehren, nachdem sie hierzu die päpstliche Erlaubnis eingeholt (Leon. XIII. Litt. Apost. Orientalium § 7. [l. c. V. 308]). — 4. Dieselbe Bestimmung gab Pius X. bezüglich der zum lateinischen Ritus übergetretenen Ruthenen in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, die in ihre Heimat zurückkehren (Litt. Apost. Ea semper 14. Junii 1907. cap. III. art. 23. [A. S. S. 1908. 8]). — 5. Jeder lateinischen Frau im Orient steht es frei, bei oder nach der Ehehlebung den Ritus ihres orientalischen Mannes anzunehmen; nach Auflösung der Ehe aber darf sie zu ihrem ursprünglichen Ritus ohne weiteres zurückkehren (Leon. XIII. Litt. Apost. Orientaliam § 8 l. c.). — 6. Endlich gestattete Pius VII. am 30. Juli 1822 Lateinern ohne vorherige Erlaubnis des Papstes den Eintritt in den ruthenischen Basilianerorden in Galizien (Jus pontif. IV. 617). Am 12. Mai 1882 bestätigte Leo XIII. dieses Privileg, wonach Lateiner, die noch keine höheren Weihen empfangen haben, in den ruthenischen Basilianerorden frei eintreten und bis zur feierlichen Profess dem ruthenischen Ritus sich anpassen dürfen; mit der Profess erfolgt dann der definitive Uebertritt „vetito ad latinum regressu“ (Arndt l. c. p. 71).

²⁾ Hardouin, Collect. Cone. VII. 22 (= c. 6. X. de bapt. III. 42).

³⁾ Rainaldus, Annales eccl. ad a. 1222. n. 5.

und Priestern in Russland,¹⁾ sowie den Griechen auf der Insel Cypern²⁾ freie Beobachtung ihrer rituellen Eigentümlichkeiten, insofern diese mit dem katholischen Glauben in keinem Widerpruch stehen, und beauftragte den Apostolischen Legaten Laurentius, die Griechen auf der Insel Cypern und in den Patriarchaten von Antiochien und Jerusalem gegen eventuelle Insulten und Belästigungen seitens der Angehörigen des lateinischen Ritus im Namen des Heiligen Stuhles in Schutz zu nehmen.³⁾ Wie das zweite Lyoner Konzil 1274, gab auch Nikolaus III. im Jahre 1278 den in den Schoß der katholischen Kirche zurückgekehrten Griechen gegenüber die feierliche Erklärung ab:⁴⁾ „Romana Ecclesia . . . ipsos in illis ritibus, de quibus Sedi Apostolicae visum fuerit, quod per eos catholicae fidei non laedatur integritas nec sacris statutis canonum derogetur, perseverare permittit.“ Nachdem auf dem Konzil zu Florenz 1439 den unierten Orientalen das Zugeständnis gemacht worden war, ne ex ritibus nostrae ecclesiae aliquid immutetur,⁵⁾ haben Leo X. und Clemens VII. zu wiederholten Malen jene Lateiner getadelt und auf das entschiedenste zurechtgewiesen, welche die Griechen wegen ihrer abweichenden Disziplin, insbesondere wegen des Gebrauches des gefäulten Brotes beim heiligen Messopfer, wegen der bei ihnen erlaubten Priesterhehe und der üblichen Kommunion der Kinder unter beiden Gestalten, angriffen.⁶⁾ Ebenso betonte Pius IV. in der Konstitution Romanus Pontifex vom 16. Februar 1564 die Unverletzlichkeit des griechischen Ritus.⁷⁾ Obgleich er — wohl im Anschluß an die Bestimmung Innozenz III. vom Jahre 1215⁸⁾ — verordnete, daß die in lateinischen Diözesen wohnenden Griechen der Jurisdiktion der lateinischen Ordinarien unterworfen sein sollen, so erklärte er doch ausdrücklich: per hoc tamen non intendimus, quod ipsi Graeci ab eorum graecanico ritu detrahantur vel alias desuper quoquo modo per locorum Ordinarios aut alios impediantur.

Der schlagendste Beweis für die Sorge des Heiligen Stuhles um die Erhaltung der Riten sind die Ruthenen. Seit der Union von Brest 1595 haben die Päpste dem Ritus der Ruthenen ihre besondere Aufmerksamkeit zugewendet, ihm unzählige Beweise ihrer Hochschätzung gegeben, ihn in seiner Reinheit zu erhalten gesucht

¹⁾ Eapropter, charissime in Christo Fili, tuis supplicationibus inclinati, episcopis et aliis presbyteris de Russia, ut liceat iis more suo ex fermentato confidere et alios eorum ritus, qui fidei catholicae, quam Ecclesia Romana tenet, non obvient, observare auctoritate praesentium indulgemus (Rainald, l. c. ad a. 1247. n. 29).

²⁾ Bened. XIV. Const. Allatae § 9. (l. c. IV. 124). — Vgl. Hergenröther, Handb. der allg. Kirchengeschichte^a I. 910.

³⁾ Rainald, l. c. ad a. 1246. n. 30.

⁴⁾ Rainald, l. c. ad a. 1278.

⁵⁾ Hardouin l. c. IX. 395.

⁶⁾ Bened. XIV. Const. Allatae § 13. (l. c. IV. 125).

⁷⁾ Bened. XIV. Const. Allatae l. c.

⁸⁾ c. 14. X. de off. iud. I. 31.

und gegen Anfeindungen in Schutz genommen. Clemens VIII. bestätigte ihn in allen seinen Teilen mit Ausnahme dessen, was „der Wahrheit und der Lehre des katholischen Glaubens zuwider wäre“.¹⁾ Paul V. protestierte gegen die lügenhaften Behauptungen der Schismatiker, als ob die Absicht des Heiligen Stuhles darauf hinausginge, die Ruthenen zu latinisieren,²⁾ und Benedikt XIII. approbierte 1724 die ruthenische Provinzialsynode von Zamoisk mit der Klausel: *quod per nostram praedictae Synodi confirmationem nihil derogatum esse censeatur constitutionibus Romanorum Pontificum Praedecessorum nostrorum et decretis Conciliorum generalium emanatis super ritibus Graecorum, quae, non obstante huiusmodi confirmatione, semper in suo robore permanere debeant.*³⁾

Durch alle diese amtlichen Kundgebungen des Heiligen Stuhles⁴⁾ zieht sich wie ein roter Faden ein leitender Gedanke, nämlich der schon im kanonischen Rechtsbuch⁵⁾ klar ausgesprochene Grundsatz: Die kirchlich anerkannten Riten haben volle Existenzberechtigung, sind unverzichtlich und sollen unverfehrt fortbestehen und nach Kräften erhalten werden. Sie stellen partikuläre Lebensformen dar, die ohne Beeinträchtigung des Glaubens im Schoße der Kirche sich gebildet und die Billigung und Bestätigung des Hauptes der Kirche erhalten haben. Für ihre Angehörigen bilden sie somit ein wahres Gesetz, wie mit Recht schon Philipp de Carboneano⁶⁾ hervorhob, ein Gesetz, dem nicht nur die Laien, sondern auch die betreffenden Patriarchen, Bischöfe und Priester unterworfen sind, und von dem zu dispensieren einzig und allein dem Heiligen Stuhle die Vollmacht zuerkannt werden muß. Daraus ergibt sich aber mit Notwendigkeit, daß es niemandem gestattet ist, seinen Ritus beliebig zu verlassen und mit einem anderen zu vertauschen, daß vielmehr der Wechsel des Ritus, gleichviel ob er zwischen dem lateinischen und einem orientalischen, oder zwischen dem einen und dem anderen orientalischen erfolgen soll, der Regel nach an die päpstliche Erlaubnis geknüpft ist.⁷⁾

¹⁾ Vgl. Malinowski, Die Kirchen- und Staatsverträge bezüglich des griechisch-katholischen Ritus der Ruthenen in Galizien. Lemberg 1861. 27.

²⁾ Malinowski a. a. O. 33.

³⁾ Collect. Lac. II. 3.

⁴⁾ Die Zeugnisse für die Sorgfalt der Päpste um die Erhaltung der orientalischen Riten ließen sich leicht häufen. Bloß für das 19. Jahrhundert sei noch auf folgende, in denen dieselben Grundsätze geltend gemacht werden, verwiesen: Greg. XVI. Const. *Inter gravissimas ad Armenios* 3. Febr. 1832 § 7; Lit. ad Mich. Lewicki Archiep. Leopol. r. gr. 17. Julii 1841 § 3; Pii IX. Litt. Apost. *In suprema ad Orientales* 6. Jan. 1848 § 11; Litt. Apost. *ad Armenios* 2. Febr. 1854 § 10; Litt. Apost. *Amantissimus ad Orientales* 8. Apr. 1862 § 2; Const. *Romani Pontifices* 16. Jan. 1862 § 1 (Jus pontif. de Prop. Fide V. 33. 279; VI. 52. 221. 369. 352); Leon. XIII. Litt. Apost. *Orientalium* 1. c.

⁵⁾ c. 14. X. de off. iud. I. 31.

⁶⁾ L. c. c. 8. p. 57.

⁷⁾ Vgl. Hergenröther, Rechtsverhältnisse I. c. VII. 184.

Noch bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts wurde heftig darüber gestritten, ob für den Rituswechsel eine eigene päpstliche Genehmigung nötig sei. Zwar hatte die Propaganda am 2. April 1669 den unierten Armeniern¹⁾ und Urban VIII. mit Dekret vom 7. Februar und 7. Juli 1624 den Ruthenen in Polen²⁾ die Annahme des lateinischen Ritus ohne spezielle Erlaubnis des Heiligen Stuhles verboten; aber ein allgemeines, formelles Geheb, wodurch ein Rituswechsel aus freiem Entschluß den Orientalen überhaupt wäre untersagt worden, haben die Päpste bis auf Benedikt XIV. nicht erlassen. Und eben in dem Mangel eines allgemeinen, formellen Verbotes der Kirche erblickten viele den stichhaltigsten Beweis für die Behauptung, daß wenigstens der Uebertritt vom griechischen zum lateinischen Ritus auch ohne päpstliche Dispens erlaubt sei. Erst nachdem Benedikt XIV. für die Melchiten³⁾ den Uebertritt sowohl zum lateinischen als zum maronitischen Ritus ausdrücklich von der Genehmigung Roms abhängig gemacht und den lateinischen Missionären im Oriente unter Androhung von Kirchenstrafen verboten hatte,⁴⁾ den Orientalen die Annahme des lateinischen Ritus ohne päpstliche Erlaubnis zu gestatten, erlangte der oben von uns ausgesprochene Grundsatz allgemeine Anerkennung und Geltung und wurde für die spätere kirchliche Gesetzgebung zur leitenden Norm.

So entschied die Propaganda in einem Dekrete vom 8. März 1757,⁵⁾ kein Orientale, und mag er welcher Nation auch immer angehören, dürfe ohne Dispens des Apostolischen Stuhles zum lateinischen Ritus übertreten, und kein Missionär ohne dieselbe päpstliche Bewilligung den Uebertritt gestatten. Am 12. März 1759⁶⁾ brachte sie den Entschied vom Jahre 1757 wieder in Erinnerung und fügte hinzu, nach der

¹⁾ Ad conservandam pacem inter Armenos unitos Regni Poloniae et ob alias gravissimas causas S. C. de Prop. Fide, annuente Sanctissimo, decrevit, ut ne de cetero Armenis unitis sive laicis sive ecclesiasticis saecularibus quam regularibus ad latinum ritum quacunque de causa sine speciali Sedis Apostolicae licentia transire liceat; et proinde omnibus Archiepiscopis et Episcopis et Officialibus Armenorum unitorum districte praecipiendo mandavit, ne deinceps licentias pro huiusmodi transitu subditis suis, cuiuscunque gradus et conditionis existant, concedere praesumant; et Archiepiscopis, Episcopis et aliis Praelatis latinis et eorum Officialibus, ne deinceps Armenos praedictos unitos ad latinum ritum transire volentes quovis praetextu et causa, etiam cum licentia Armenorum Praelatorum suorum, recipere audeant sub pena nullitatis actus (Jus pontif. de Prop. Fide II. Romae 1907 pag. 151).

²⁾ Vgl. Roth a. a. D. 260.

³⁾ Const. Demandatam 24. Dec. 1743 §§ 12. 15 (Bull. Bened. XIV. I. 131).

⁴⁾ Const. Allatae § 19. l. c. 125.

⁵⁾ Nee licere nec licuisse Orientalibus quarumcunque nationum in consulta Apost. Sede a proprio ipsorum ritu ad latinum ritum transire, ac nullis prorsus missionariis licuisse nec licere inconsulta Apost. Sede huiusmodi transitum Orientalibus quarumcunque nationum permettere (Collect. S. Congr. de Prop. Fide. Romae 1907 vol. I. n. 403).

⁶⁾ Collect. Prop. vol. I. n. 414.

Konstitution Benedikts XIV. Allatae sei jeder Rituswechsel ohne päpstliche Erlaubnis verboten und null und nichtig; darum gehörten die, welche nach Erlass der genannten Konstitution den lateinischen Ritus angenommen haben, nicht diesem, sondern ihrem orientalischen Ritus an und seien unter schwerer Sünde zur Beobachtung ihres Ritus verpflichtet;¹⁾ die vor der Konstitution Uebertrittenen könnten aber nach eingeholter päpstlicher Erlaubnis beim lateinischen Ritus verbleiben.

Diese allgemeine Rechtsregel schärft auch Gregor XVI. in seiner Konstitution Inter gravissimas vom 3. Februar 1832 an die Armenier ein, indem er unter anderem sagt: „Alle wissen es, daß der Uebertritt zu irgend einem beliebigen anderen, wenn auch vom Apostolischen Stuhle approbierten Ritus, durch apostolische Konstitutionen verboten ist, es sei denn, daß jemand durch apostolisches Indult die Erlaubnis dazu empfange.“²⁾ Und im Dekret der Propaganda vom 6. Oktober 1863 A. a. für die Lemberger Kirchenprovinz heißt es: „Jeder ist verpflichtet, in seinem angestammten Ritus zu verbleiben, und jeder willkürliche Uebertritt, der schon durch sehr viele, an die Missionäre im Orient sowohl als an unsere Grenzgebiete gerichteten Dekrete und Konstitutionen verworfen worden ist, wird von neuem strengstens verboten.“³⁾

Wenn also Papst Clemens XIV. mit Breve vom 16. April 1774 die seiner Zeit nur teilweise zur Ausführung gelangten Bestimmungen Urbans VIII. vom 7. Februar 1624 für alle in den Provinzen Russlands ansässigen Ruthenen in ihrem ganzen Umfang bestätigte, und Pius VII. am 13. Juni 1802 sie auch in Galizien und der Bukowina beobachtet wissen wollte; wenn die Propaganda mit Dekret vom 6. Oktober 1863 jeden, ohne päpstliche Dispens vollzogenen Rituswechsel der Ruthenen (und Lateiner) in der Lemberger Kirchenprovinz für unerlaubt und ungültig erklärte; wenn endlich auch Pius X.⁴⁾ die Rechtsgültigkeit des Uebertrittes der ruthenischen Laien in den Vereinigten Staaten von Nordamerika an die päpstliche Erlaubnis

¹⁾ Als dem heiligen Offizium die Frage vorgelegt wurde: Num mulier, quae occasione matrimonii ad graecum ritum transit et in eo persistere vult aut ob gravem metum sibi a marito incessum aut ob alias causas, quae facile superari non possunt, absolutio dari possit? entschied es am 13. Februar 1669: Extra mortis articulm attendendas esse circumstantias facti. Nam si facti poenitet, si non adhaesit schismati et erroribus schismaticorum, vel, si adhaesit, eos ex corde detestatur, et si non potest ad ritum nostrum sine periculo redire, potest admitti ad Sacraenta, cessante scandalo. Si vero adsit scandalum aliorum fidelium aut, cum facile possint, ad ritum latinum regredi nolunt aut aliquo errore schismaticorum infectae sunt, esse reiiciendas. Quodsi solum scandalum timeatur, videndum, quale illud sit et an facile et quomodo tolli possit (Collect. Prop. Romae 1893. n. 2003).

²⁾ Jus pontif. de Prop. F. de V. 33.

³⁾ Collect. Lac. II. 562.

⁴⁾ Litt. Apost. Ea semper 14. Junii 1907 cap. III. art. 22 (A. S. S. 1908. 8).

knüpfte, so wurde durch diese Uebertrittsverbote eigentlich nicht erst ein neues Recht geschaffen. Es wurde vielmehr jener allgemein gültige Rechtsgrundsatz bloß formuliert und auf die speziellen Beziehungen zwischen den Lateinern und Ruthenen angewandt, wonach der Ritus, wie wir oben dargetan haben, für seine Angehörigen ein wahres, vom Heiligen Stuhl sanktioniertes Gesetz bildet, dem sich folglich niemand entziehen kann ohne ausdrückliche Dispens des Papstes.

Nur ausnahmsweise sieht der Heilige Stuhl von der Notwendigkeit einer Erlaubnis ab oder macht die Erlaubtheit und Gültigkeit des Rituswechsels von der bischöflichen Genehmigung abhängig. Solche Privilegien stellten die Päpste für folgende Fälle aus:

1. Den Italo-Griechen gewährte Benedikt XIV. das Privileg,¹⁾ daß eine lateinische Mutter ihr griechisches, noch nicht erwachsenes Kind mit Erlaubnis des griechischen Vaters und des Bischofes lateinisch werden lassen könne.

2. Auch den einzelnen erwachsenen Laien der Italo-Griechen — nicht aber Klerikern, Ordensleuten und Gemeinden — gestattete derselbe Papst,²⁾ mit bischöflicher Erlaubnis den lateinischen Ritus anzunehmen.

3. Dem Italo-Griechen steht es frei, den Ritus seiner lateinischen Frau anzunehmen; ebenso darf die italo-griechische Frau zum Ritus ihres lateinischen Mannes übertragen. Der Uebertritt erfolgt aber definitiv und eine Rückkehr zum früheren Ritus nach Auflösung der Ehe ist verboten.³⁾

4. Das für die Lemberger Kirchenprovinz erlassene Dekret der Propaganda vom 6. Oktober 1863⁴⁾ ermächtigt den lateinischen Bischof, zu dessen Ritus ein Ruthene übergehen will, in besonders dringenden Fällen, die keinen Aufschub dulden, die Erlaubnis zum Rituswechsel provisorisch und unter der Bedingung zu erteilen, wenn der Heilige Stuhl den Übergang gutheiße.

5. Dem orientalischen Manne stellt das Dekret der Propaganda vom 12. März 1759⁵⁾ anheim, den Ritus seiner lateinischen Frau anzunehmen, und Leo XIII.⁶⁾ erlaubt der orientalischen Frau, bei oder nach der Eheschließung zum Ritus ihres lateinischen Mannes überzugehen, nach Auflösung der Ehe bleibt es ihr aber unbenommen, zu ihrem orientalischen Ritus zurückzukehren.

¹⁾ Const. Etsi pastoralis 26. Maii 1742 § II. n. 14. (Bull. Bened. XIV. I. 76).

²⁾ L. c.

³⁾ L. c. § VIII. n. 9.

⁴⁾ Collect. Lac. II. 562.

⁵⁾ Collect. Prop. vol. I. n. 414. — Das Dekret ist nicht vom 19. März, wie die Collect. Lac. II. 607 nach Malinowski a. a. D. S. 666 zitiert.

⁶⁾ Litt. Apost. Orientalium 30. Nov. 1894 n. 8 (L. c. 308). Daß die lateinische Frau im Orient den orientalischen Ritus ihres Mannes annehmen darf, haben wir oben erwähnt. Dem lateinischen Manne hingegen ist der Uebertritt zum Ritus seiner orientalischen Frau in keinem Falle gestattet.

6. Den Ruthenen in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, die eine rituell gemischte Ehe eingehen, stellt Pius X.¹⁾ anheim, bei oder nach der Eheschließung den lateinischen Ritus des anderen Eheleiles anzunehmen. Der so erfolgte Uebertritt kann, so lange das Eheband besteht, nicht rückgängig gemacht werden. Nach Auflösung desselben steht es aber dem Einzelnen frei, zu seinem früheren Ritus zurückzukehren.

7. Endlich sei noch das Privileg erwähnt, daß ein Orientale in einen anderen orientalischen Ritus mit bischöflicher Genehmigung aufgenommen werden darf, wenn sich der zu wählende Ritus des selben — gesäuerten oder ungeäuerten — Brotes zur Konsekration bedient.²⁾

Abgesehen von diesen geringen Ausnahmen gilt also für jeden Uebertritt von einem orientalischen zum lateinischen oder einem anderen orientalischen Ritus die allgemeine Regel: Zu jedem Uebertritt eines Orientalen in einen anderen Ritus ist die päpstliche Erlaubnis erforderlich. Zu dem gleichen Resultate führte das Studium der einschlägigen Rechtsquellen alle diejenigen Kanonisten, die sich mit diesem Gegenstande eingehender befassten, wie z. B. Hergenröther,³⁾ Arndt,⁴⁾ Laemmer,⁵⁾ Hinschius.⁶⁾ Unter den neueren Kirchenrechtslehrern ist unseres Wissens Schulte der einzige, der mit Rücksicht auf die nur für besondere Fälle erlassenen Uebertrittsverbote des Heiligen Stuhles die Ansicht vertritt,⁷⁾ daß nach gemeinem Recht jedem Laien (nicht dem Kleriker) der Uebertritt von einem orientalischen zum lateinischen Ritus beliebig freisteht, sofern nicht durch spezielle Verordnungen des Heiligen Stuhles eine besondere positive Ausnahme gemacht sei. Wenn er für seine Ansicht den Grund anführt, daß nach gemeinem Recht jeder Laien seine Diözese und seine Pfarrei zu verlassen berechtigt sei, so betont Hinschius⁸⁾ demgegenüber mit Recht, daß der Rituswechsel zwar auch einen Wechsel der Pfarrei und mitunter der Diözese bedinge, aber eben nicht bloßer Wechsel der beiden letzteren sei; da ferner die Zugehörigkeit zum Ritus nicht wie die zur Pfarrei oder zur Diözese lediglich durch den Wohnsitz, sondern durch die Taufe nach dem betreffenden Ritus begründet wird, so könne man auf das Verlassen des Ritus auch nicht ohne weiteres die Grundsätze über die Veränderung der Pfarrei und der Diözese anwenden.

Nach dem Gesagten glauben wir die eingangs gestellte Frage dahin beantworten zu müssen, daß den unter Lateinern lebenden

¹⁾ Litt. Apost. Ea semper cap. IV. art. 28. 29. 31 (l. c. 1908. 9).

²⁾ S. Congr. de Prop. Fide 20. Nov. 1838. (Collect. Prop. vol. I. n. 878).

³⁾ Rechtsverhältnisse a. a. D. VII. 184 f.

⁴⁾ L. c. p. 44.

⁵⁾ Institutionen des katholischen Kirchenrechts² 1892. 196³.

⁶⁾ A. a. D. IV. 428

⁷⁾ Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts³ S. 536 f.

⁸⁾ A. a. D. IV. 428⁴.

Ruthenen die Annahme des lateinischen Ritus ohne vorherige päpstliche Dispens nicht gestattet und jeder widerrechtlich erfolgte Uebertritt null und nichtig sei. Von dieser allgemeinen Regel aber wären wir nicht abgeneigt, eine Ausnahme gelten zu lassen, und zwar für den Fall einer rituell gemischten Ch. Seit Benedikt XIV. gestattet der Heilige Stuhl grundsätzlich¹⁾ dem orientalischen Cheteil, bei oder nach der Cheschließung zum lateinischen Ritus des anderen Teiles ohne weiteres überzugehen. Zwar sind die hierauf bezüglichen Verordnungen, wie wir oben gesehen haben, nur für die in Italien, im Orient und in den Vereinigten Staaten von Nordamerika unter Lateinern lebenden Orientalen ergangen, aber ihre analoge Anwendung auf die in anderen Ländern ansässigen Angehörigen eines orientalischen Ritus überhaupt rechtfertigt sich dadurch, daß sie sich seit fast zwei Jahrhunderten in konstanter Weise wiederholen und deshalb mit Recht als Ausdruck des *stylus curiae* und der *disciplina vigens* angesehen werden können.

II.

Welchem Ritus müssen sich russische Konvertiten anschließen?

Da die römische Kirche allein, als Grundfeste und Säule der Wahrheit, die Lehre Christi rein und unverfälscht bewahrt, so ist es einleuchtend, daß sie von denjenigen, die zur kirchlichen Einheit zurückzukehren wünschen, die vollste Uebereinstimmung mit der römischen Glaubens- und Sittenlehre fordern muß.²⁾ Im übrigen aber kann sie den Getrennten gegenüber die weitgehendsten Zugeständnisse machen und hat solche auch immer in liberalster Weise gemacht. Mit größter Bereitwilligkeit trug sie den nationalen Eigentümlichkeiten der verschiedenen Gemeinden und Völkergruppen Rechnung und war bestrebt, deren wirklichen Bedürfnissen oder vernünftigen Ansprüchen und Wünschen gerecht zu werden, wosfern dies mit den wesentlichen Postulaten der kirchlichen Einheit nur irgendwie vereinbar schien. Insbesondere aber galt diese weise Nachgiebigkeit der römischen Kirche den mannigfachen Riten, Gebräuchen und Ueberlieferungen der Orientalen. Von besonderer Hochachtung für dieselben erfüllt, machte sie bei unzähligen Anlässen den Grundsatz geltend,³⁾ daß der Uebergang der häretischen und schismatischen Orientalen zum katholischen Glauben keineswegs das Verlassen ihrer eigenen Riten in sich schließe.

Auf diesem Standpunkte standen bekanntlich das zweite Konzil von Lyon, das von Florenz und die nach dem letzteren von Eugen IV. bezüglich der Orientalen erlassenen Verordnungen; an denselben Grundsätzen hielt der Heilige Stuhl auch in der Folgezeit fest, so

¹⁾ Lediglich das Dekret der Propaganda vom 6. Oktober 1863 für die Lemberger Kirchenprovinz macht — wohl mit Rücksicht auf die speziellen, dort herrschenden, nationalen Verhältnisse — hiervon eine Ausnahme.

²⁾ S. Iren., Adv. haer. III. 3.

³⁾ Phil. de Carbon. I. c. e. 8. § 1. p. 59.

oft es sich um die Wiedervereinigung von Häretikern oder Schismatikern mit der katholischen Kirche handelte. Auf Grund dieser unleugbaren historischen Tatsache konnte Benedikt XIV.¹⁾ mit Recht die Behauptung aufstellen: „Bei der Rückführung von Griechen und schismatischen Orientalen zur Mutterkirche war es der römischen Päpste hauptsächlichste Sorge, die Irrtümer des Arius, Mazedonius, Nestorius, Euthyches, Dioskorus, der Monotheliten und anderer Häresiarchen, in die sie verfallen waren, aus ihren Herzen zu reißen; im übrigen aber beließen sie ihnen die rituellen und disziplinären Besonderheiten, die bei ihnen schon vor dem Schisma in Uebung waren und in ihren altehrwürdigen Liturgien und Ritualien enthalten sind. Niemals haben die Päpste die Wiederaufnahme der Getrennten in den Schoß der Kirche von dem Aufgeben des eigenen Ritus und der Annahme des lateinischen abhängig gemacht. Eine derartige Forderung hätte ja notwendigerweise die völlige Vernichtung der orientalischen Kirche sowie der orientalischen Riten zur Folge haben müssen, was jedoch von dem Heiligen Stuhle nie angestrebt worden ist und auch heute nicht im entferntesten beabsichtigt wird.“

Aus diesem Verfahren des Heiligen Stuhles mit den Orientalen ergibt sich, wie derselbe Papst treffend bemerkt,²⁾ der praktische Schluß, „daß der Missionär, der schismatische Orientalen und Griechen mit Gottes Hilfe der Mutterkirche zuführen will, alle seine Kräfte aufzuwenden müsse, um sie zur Abschwörung der dem katholischen Glauben entgegengesetzten Irrtümer, die ihre Vorfahren angenommen hatten, zu bewegen . . .; daß er sie aber nicht zur Annahme des lateinischen Ritus verleiten dürfe. Der Missionär hat eben bloß den Auftrag erhalten, den Orientalen zum katholischen Glauben zurückzuführen, nicht aber ihn für den lateinischen Ritus zu gewinnen.“

Dieselben Grundsätze bezüglich der Aufnahme von Schismatikern in den Schoß der katholischen Kirche kehren auch in den neueren Verordnungen und Entscheidungen des Heiligen Stuhles wieder. Es genüge, an dieser Stelle auf ein Schreiben der Propaganda vom 23. Sept. 1842 an den Apostolischen Präfekten in Mesopotamien zu verweisen.³⁾ „Die Verschiedenheit der Riten,“ heißt es daselbst, „steht an und für sich mit der Einheit des Glaubens, den die katholische Kirche bekennt, in keinem Widerspruch. Wenn also von den orientalischen Christen so viel erreicht wird, daß sie den wahren Glauben annehmen und die Häresie und das Schisma abschwören, so erlaubt ihnen die Kirche, ihrem eigenen, von den beigemischten Irrtümern gereinigten Ritus zu folgen. Es liegt keineswegs in der Absicht der Kirche, die orientalischen Kirchenvorsteher ihrer Untergebenen zu

¹⁾ Const. Allatae § 18 (l. c. IV. 126).

²⁾ Const. Allatae § 19 (l. c. IV. 126). — Vgl. Bened. XIV. Const. Demandata 24. Dec. 1743. § 15 (l. c. I. 131).

³⁾ Colle t. Prop. Romae 1893. n. 2009.

berauben, wenn sie nur alle den einen, katholischen Glauben bekennen. Demzufolge unterliegt es keinem Zweifel, daß diejenigen, welche die Häresie abschwören an einem Orte, wo katholische Bischöfe oder wenigstens Pfarrer oder rechtsgültig bestellte Priester desselben Ritus sich befinden, in der Regel der Jurisdiktion ihrer orientalischen Kirchenoberen unterworfen sind.“ Ja, in dem Bestreben, auch den leisesten Verdacht, als ob sich die Kirche der Union als Mittel zur Einführung des lateinischen Ritus bediene, von sich abzuwenden, geht der Heilige Stuhl so weit, daß er den zur kirchlichen Einheit zurückkehrenden Häretikern und Schismatikern im Orient freistellt, sich irgend einem beliebigen orientalisch-katholischen Ritus anzuschließen.¹⁾

Abgesehen von der zuletzt genannten Bestimmung, die nichts weiter als ein Privileg ist, steht die allgemeine Rechtsnorm, daß Konvertiten eines orientalischen Ritus bei ihrem angestammten Ritus zu verbleiben haben, offenbar voraus, daß es einen, ihrem früheren häretischen bzw. schismatischen, entsprechenden orientalisch-katholischen Ritus überhaupt gibt, und daß in der betreffenden Gegend Priester desselben Ritus für die Seelsorge bestellt sind. Trifft die eine und die andere Voraussetzung nicht zu, dann ist selbstredend ein Anschluß an den entsprechenden orientalisch-katholischen Ritus überhaupt oder wenigstens vorderhand unmöglich. Im ersten Falle könnte deshalb gegen den Uebertritt zum lateinischen Ritus vom kirchenrechtlichen Standpunkte nichts eingewendet werden, zumal die Propaganda in einem Schreiben an den Apostolischen Präfekten der Mission in Mesopotamien vom 16. März 1843²⁾ die Aufnahme orientalischer Täuflinge in den lateinischen Ritus für statthaft erklärt hat, wenn dieselben einer Nation angehören, die ihren eigenen katholischen Ritus nicht besitzt. Für den zweiten Fall gestattet Leo XIII.³⁾ im Anschluß an frühere Bestimmungen des Heiligen Stuhles die zeitweilige Befolgung des lateinischen Ritus, d. h. so lange die genannten Verhältnisse bestehen; wird aber später für solche Gemeinden, Familien oder Personen ein besonderer orientalischer Seelsorgepriester bestellt, so haben sie, wie derselbe Papst a. a. D. verordnet, zu ihrem ursprünglichen orientalischen Ritus zurückzukehren.

Schließlich sei noch an einen Fall erinnert, der besonders in der letzten Zeit nicht nur im Orient, sondern auch anderwärts, wie z. B. in Russland, Galizien, keineswegs zu den Seltenheiten gehört. Es melden sich einzelne Schismatiker oder auch ganze Familien und Gemeinden zum Uebertritt zum katholischen Glauben, stellen aber gleichzeitig aus mehr oder minder stichhaltigen Gründen die Bedingung, daß sie in den lateinischen Ritus aufgenommen werden. Hier muß natürlich das bonum animae den Vorrang behaupten,

¹⁾ S. Congr. de Prop. Fide 20. Nov. 1838. (Collect. Prop. vol. I. n. 878).

²⁾ Collect. Prop. Romae 1893. n. 2010.

³⁾ Siehe folgende Anmerkung.

und so gestattet denn auch Leo XIII.¹⁾ unter diesen Umständen die zeitweilige Annahme des lateinischen Ritus, stellt aber solchen Konvertiten frei, zu ihrem angestammten Ritus jederzeit wieder zurückzukehren.

Mit Bezugnahme auf die hier in Kürze dargestellten Anschauungen und Bestimmungen des Heiligen Stuhles bezüglich der in den Schoß der katholischen Kirche zurückkehrenden Orientalen tragen wir kein Bedenken, zu behaupten, daß es den schismatischen Russen nicht verwehrt werden könne, den lateinischen Ritus anzunehmen, ja daß sie zur Zeit nur diesem beitreten dürfen. Gäbe es einen eigenen russisch-katholischen Ritus, dann müßten russische Konvertiten allerdings diesen annehmen. Dies ist aber bis nun zu nicht der Fall und in absehbarer Zukunft kaum zu erwarten. Es ist ferner nicht einzusehen, weshalb sie unbedingt dem ruthenischen Ritus sich anzuschließen verpflichtet wären. Mit Ausnahme der einheitlichen alt-slavischen Kultussprache bestehen zwischen beiden Riten so viele und so bedeutende Differenzen, daß von einer Identität beider Riten nicht mehr die Rede sein kann.

Anders jedoch wären diejenigen zu behandeln, die nicht im Schisma geboren sind, sondern persönlich vom katholischen Glauben zum russischen Schisma abfielen. Diese müßten bei ihrer Konversion zu ihrem früheren Ritus zurückkehren. Waren sie vor der Apostasie Lateiner, so sind sie verpflichtet, wieder dem lateinischen Ritus beizutreten; gehörten sie dem ruthenischen Ritus an, dann müssen sie diesen annehmen und dürfen nur mit Genehmigung des Apostolischen Stuhles zum lateinischen Ritus übertragen. So lauteten für den Orient die Entscheidungen der Propaganda vom 7. April 1859 und 15. Juli 1876.

(Fortsetzung folgt.)

Gemeinfälichkeit der Predigt.

Von Professor Franz Asenstorfer in St. Florian.

Wenn ein profaner Redner durch schöne Redensarten und wohlklingende Phrasen, durch einen großen Aufwand seiner Stimmkraft, durch mächtige Aktionen der Hände und des ganzen Körpers seine Zuhörer in eine gewisse Aufregung oder Begeisterung gebracht hat, die wenigstens eine Zeitlang dauert, z. B. bis zur nächsten

¹⁾ Si qua ex dissidentibus communitas vel familia vel persona ad catholicam unitatem venerit, conditione velut necessaria interposita amplectendi latini ritus, huic ritui remaneat ea quidem ad tempus adstricta, in eius tamen potestate sit ad nativum ritum catholicum aliquando redire. Si vero eiusmodi conditio non intercesserit, sed ideo ipsa communitas, familia, persona a latinis presbyteris administretur, quia desint orientales, regredendum ipsi erit ad ritum suum, statim ut sacerdotis orientalis fuerit copia (Litt. Apost. Orientalium n. 11. [l. c. V. 308]). — Wie uns von wohlunterrichteter Seite mitgeteilt wird, hat auch die Propaganda an den Erzbischof von Bułarest, der mehrfach bat, Schismatiker in den lateinischen Ritus aufzunehmen zu dürfen, geantwortet: Non egere permissione.